

Förderrichtlinien der Wilfried und Martha Ensinger Stiftung

Die Wilfried und Martha Ensinger Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie fördert Kunst und Kultur, mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 Ziffer 1 und 2 AO, der Jugendhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit und der Wissenschaft und Forschung. Sie fördert außerdem Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

1. Förderbereiche

Kulturelle Projekte

Gefördert werden Projekte im Bereich Musik und Gesang, insbesondere klassische Musik.

Projekte der Jugendhilfe und Entwicklungszusammenarbeit

Es werden weltweit Projekte zugunsten von Kindern und Jugendlichen und Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen gefördert.

Wissenschaft und Forschung

Gefördert werden wissenschaftliche und forschende Arbeiten von gemeinnützigen Forschungseinrichtungen und Hochschulen, insbesondere auf dem Gebiet der Medizin. Gefördert werden auch Projekte für Kinder und Schüler zur Vermittlung von Naturwissenschaft und Technik.

2. Vergabegrundsätze

Förderempfänger müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des privaten Rechts sein, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entsprechend gültiger Bescheide (Freistellungsbescheid oder §60a AO-Bescheid) durch das Finanzamt nachweisen können.

Eine Förderung von Einzelpersonen erfolgt ausnahmsweise unter Beachtung und bei Vorliegen der steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit.

Eine Förderung durch die Stiftung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Ablehnung eines Förderantrags kann auch ohne Angabe von Gründen seitens der Stiftung erfolgen. Die Stiftung entscheidet nach eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Förderempfänger verpflichtet sich, der Stiftung in angemessenen Zeitabständen über den Projektstand zu berichten. Darüber hinaus ist die Stiftung auf ihren Wunsch in die Projektplanung/-umsetzung mit einzubeziehen. Die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers können durch Zuwendungsvereinbarungen konkretisiert werden.

Förderungen sind zweckgebunden, zeitlich begrenzt und unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Die Förderung ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts (insbesondere der §§51 ff. AO) zu verwenden.

Eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist zu gewährleisten. Eine Verwendung der Förderung oder eines Teils hiervon für andere als die beantragten Zwecke und insbesondere für kommerzielle Zwecke ist untersagt. Zugeführte Mittel, deren antragsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden können oder bei Verstoß gegen Verpflichtungen aus der Zuwendungsvereinbarung, sind die Zuwendungen an die Stiftung zurückzuerstatten.

3. Anträge und Bewilligung

Anträge sind unter Nutzung des Förderantrages, der auf der Homepage der Stiftung als Download zur Verfügung steht, bei der Wilfried und Martha Ensinger Stiftung, Rudolf-Diesel-Straße 8, 71154 Nufringen oder per Mail an info@ensinger-stiftung.de einzureichen.

4. Rückzahlung der Förderung

Es besteht eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Förderung, wenn

- a) diese nicht ihrem Verwendungszweck zugeführt wurde,
- b) der Verwendungszweck ohne Genehmigung durch die Stiftung geändert wurde,
- c) Förderung ohne Genehmigung durch die Stiftung auf einen anderen Träger übertragen wurde,
- d) die vorgegebenen Eigenmittel nicht vorrangig eingesetzt wurden.
- e) die Verwendung der Mittel gemäß Förderantrag nicht ausreichend nachgewiesen wird.